

Gemeinde Wangerland



Sitzungsvorlage	angelegt: 24.03.2023	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Herr Hinrichs	27.03.2023	II-260-2023
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
Verwaltungsausschuss		19.06.2023	nicht öffentlich
Rat		27.06.2023	öffentlich

Bezeichnung:

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Nach den Vorschriften des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG hat der Rat über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zu beschließen.

Sinn und Zweck des Entlastungsbeschlusses ist es, eine abschließende Entscheidung der Gemeindevertretung über die Art und die Form der Ausführung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung herbeizuführen. Mit dem Entlastungsbeschluss bringt die Vertretung zum Ausdruck, dass die Haushaltswirtschaft in dem betroffenen Haushaltsjahr ordnungsgemäß geführt wurde.

Adressat der Entlastung ist der in diesem Zeitraum für die Haushaltsführung verantwortliche Bürgermeister. Der Beschluss über die Entlastung wirkt für und gegen den Hauptverwaltungsbeamten, der in dem betroffenen Haushaltsjahr die Verantwortung getragen hat. Dieses führt für das Haushaltsjahr 2016 zu der Konstellation, dass die Umsetzung des Haushaltes und die Aufstellung des Jahresabschlusses von unterschiedlichen Hauptverwaltungsbeamten vorgenommen wurden. In diesem Falle gibt es kein Mitwirkungsverbot für den „aktuellen“ Hauptverwaltungsbeamten.

Beschlussvorschlag:

Für das Haushaltsjahr 2016 wird dem Bürgermeister Björn Mühlena die Entlastung gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i. V.m. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG erteilt.